

Steinmaur, 4. April 2016

KR-Nr. 125/2016

A N F R A G E von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend Bewilligungen von Solaranlagen gemäss RPV Art. 32a und 32b

Mit der Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) wurde die Bewilligung für Solaranlagen auf Bundesebene geregelt. Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind. Diese dürfen die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1. Die Wegleitung «Solaranlagen» 2013 ist gemäss Homepage der Baudirektion in Überarbeitung und derzeit nicht verfügbar.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welches Datum ist eine überarbeitete Wegleitung Solaranlagen geplant?
2. Welches sind die kantonalen Gestaltungsvorschriften kantonalen Rechts gemäss Art 32a Abs. 2 RPV und wo können Gesuchsteller diese einsehen?
3. In einem konkreten Fall wurde gemäss Hindernisbrief des Generalsekretariates der Baudirektion den Gesuchstellern mitgeteilt, dass nur flächendeckende (ohne Restflächen am Dachrand, Kamin oder den Dachflächenfenstern) Solaranlagen bewilligt würden. Der Standort der Solaranlagen wäre in einem Neubauquartier, das gemäss der Beurteilung im ISOS-Inventarblatt nur in einem geringen Mass die Altbebauung tangiert. Was ist die kantonale Rechtsgrundlage für eine derartige Einschränkung über die Vorgaben von RPV Art 32a hinaus?

Robert Brunner

125/2016